



elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Ausgabe 09. KW vom 01.03.2023

Inhalt

- Wahlbekanntmachung für die Wahl des Bürgermeisters am 19. März 2023 / Wozjewjenje wólbow

Beginn öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Bürgermeisters am 19. März 2023

Wozjewjenje wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje informacije wo spočatku a kóncu wolenskeho časa, wo wólbných wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler ma při wólbach wjesnjanosty/měščanosty/krajneho rady po jednym hłosu, při wólbach gmejnskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika po třoch hłosach.

Hodža so jenož či kandidača wolić, kotriž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbný namjet schwalit, abo jeli su so za wólby do gmejnskeje/sydlišćoweje rady resp. wokrjesneho sejmika wjacore wólbné namjetu schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidatow hač dwě třećinje městnow, kiž maja so wobsadžić, hodža so nimo na hłosowanskim lisćiku mjenowanych kandidatow tež druhe wosoby přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóždy wólrokmany smě jenož w tym wólbnym wobwodze wolić, hdžež je do wokerskeho zapisa zapisany, chiba zo wobsedži wólbný lisćik.

Wólbná zdželenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólby sobu přinjesć. Wozjewjenje wobsahuje wyše toho informacije wo postupowanju při listowej wólbe.

Wólbný akt, ličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodze su zjawne.

Wahlbekanntmachung

Datum 1. Am 19.03.2023 findet/finden gleichzeitig die Wahl des

Landrats 2) (Ober-)Bürgermeisters 2) statt...

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist der

2. 2) Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk, Wahlraum

2) Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

2) ; 6) Anzahl 4)
 Die Gemeinde ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 26.02.2023 übersandt worden sind,
 sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.⁷⁾

4) Anzahl
 Die Gemeinde ist in Sonderwahlbezirke eingeteilt, und zwar:

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhrzeit

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

Uhr in Gemeindeamt, Versammlungsraum, OT Gnaschwitz, Hauptstr. 13, 02692 Doberschau- zusammen.

Graußig

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Wahl und den zweiten Wahlgang zur Wahl des (Ober-)Bürgermeisters sind von hellblau Farbe.

Die Stimmzettel für die Wahl und den zweiten Wahlgang zur Wahl des Landrats sind von Farbe,

Der/Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereithalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes entsprechend der § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge sowie deren Bezeichnung.

Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes entsprechend der § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie die Bezeichnung und eine freie Zeile.

Der Stimmzettel enthält eine freie Zeile.

5. Stimmabgabe

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeföhrten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeföhrten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKro) durch eindeutige Benennung auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebietes erfolgen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

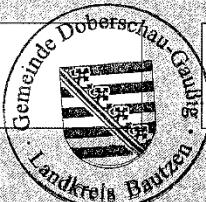
Ort, Datum

Gnaschwitz, 27.02.2023

Alexander Fischer



Unterschrift



Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

- 2) Zutreffendes ankreuzen.
 4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
 5) Die Gemeinde kann hier gemäß § 13 Satz 3 KomWG in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei zugänglich sind.
 6) Für Gemeinden, die in eine **größere Anzahl** von Wahlbezirken eingeteilt sind
 7) Gemäß § 27 Absatz 1 KomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

angeschlagen am:	abgenommen am: (Amtsblatt, Zeitung)
veröffentlicht am:	im/in der <u>elektronischen Amtsblatt der Gemeinde (Homepage)</u>

Jüngling
Sachverständiger

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 414 025 9080 41X | 1944

WL-G-019 DW [SN] | Seite 4

Ende öffentliche Bekanntmachungen